2/33/AD vom 08.09.2020 zu 2707/J (XXVII. GP)bmbwf.gv.at

Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.433.532

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2707/J-NR/2020 betreffend Datenschutz-Folgenabschätzung bei Online-Kommunikationswerkzeugen für Schulen, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 5:

- Wurde vom BMBWF bzw. im Auftrag des BMBWF, durch die jeweilige Schulleitung oder den Schulerhalter im Zuge der Anschaffung/Zurverfügungstellung von "edu.FLOW" eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß BGBl. II Nr. 278/2018 durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wer führte sie durch?
 - b. Wann wurde sie durchgeführt?
 - c. Welche Ergebnisse und insbesondere Restrisiken lieferte diese Abschätzung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Wird eine solche Abschätzung in Zukunft durchgeführt?
 - ii. Wann?
- Wurde vom BMBWF bzw. im Auftrag des BMBWF, durch die jeweilige Schulleitung oder den Schulerhalter im Zuge der Anschaffung/Zurverfügungstellung von "SchoolFox" eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß BGBl. II Nr. 278/2018 durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wer führte sie durch?
 - b. Wann wurde sie durchgeführt?
 - c. Welche Ergebnisse und insbesondere Restrisiken lieferte diese Abschätzung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Wird eine solche Abschätzung in Zukunft durchgeführt?
 - ii. Wann?

- Wurde vom BMBWF bzw. im Auftrag des BMBWF, durch die jeweilige Schulleitung oder den Schulerhalter im Zuge der Anschaffung/Zurverfügungstellung von "SchoolUpdate" eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß BGBI. II Nr. 278/2018 durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wer führte sie durch?
 - b. Wann wurde sie durchgeführt?
 - c. Welche Ergebnisse und insbesondere Restrisiken lieferte diese Abschätzung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Wird eine solche Abschätzung in Zukunft durchgeführt?
 - ii. Wann?
- Wurde vom BMBWF bzw. im Auftrag des BMBWF, durch die jeweilige Schulleitung oder den Schulerhalter im Zuge der Anschaffung/Zurverfügungstellung von "eduVidual" eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß BGBI. II Nr. 278/2018 durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wer führte sie durch?
 - b. Wann wurde sie durchgeführt?
 - c. Welche Ergebnisse und insbesondere Restrisiken lieferte diese Abschätzung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Wird eine solche Abschätzung in Zukunft durchgeführt?
 - ii. Wann?
- Wurde vom BMBWF bzw. im Auftrag des BMBWF, durch die jeweilige Schulleitung oder den Schulerhalter im Zuge der Anschaffung/Zurverfügungstellung von "Untis" (Mitteilungsheft und/oder Klassenbuch) eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß BGBI. II Nr. 278/2018 durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wer führte sie durch?
 - b. Wann wurde sie durchgeführt?
 - c. Welche Ergebnisse und insbesondere Restrisiken lieferte diese Abschätzung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - i. Wird eine solche Abschätzung in Zukunft durchgeführt?
 - ii. Wann?

Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten im Bildungsbereich misst das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dem Schutz dieser Daten einen hohen Stellenwert bei und ergreift entsprechende Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen. Wenn das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Erhalter für Bundesschulen zentral Softwarelösungen bereitstellt, wird die Konformität zu den bestehenden datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen selbstverständlich standardmäßig geprüft.

Im Zuge der flächendeckenden Umstellung aller Schulen auf Distance-Learning musste im März 2020 rasch ein einfacher, niederschwelliger Einstieg in eine Lehr- und

Kommunikationsplattform für die Fernlehre zur Verfügung gestellt werden. Aufbauend auf bestehenden Erfahrungswerten und Risikoanalysen wurden parallel zum inhaltlichen Aufbau des Fernlehreportals auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch wichtige Hinweise für Schulen zur gesicherten Kommunikation und zur Einhaltung des Datenschutzes bereitgestellt: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona fl/corona ds.html

Die Erkenntnisse und Befunde zum Distance-Learning in der COVID-19-Zeit wurden im 8 Punkte-Plan berücksichtigt. Mit dem 8 Punkte-Plan wird nun eine flächendeckende Ausrollung des IT-gestützten Unterrichts in Angriff genommen. Im Zuge dessen sollen insbesondere im Rahmen des Distance-Learnings bewährte Maßnahmen in den Regelbetrieb übergeführt werden. Relevant dabei ist auch die datenschutzrechtliche Bewertung und ein wesentliches Element hiervon eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA).

Gemäß Erwägungsgrund 90 der DSGVO "sollte sich [eine Datenschutzfolgeabschätzung] insbesondere mit den [technischen und organisatorischen] Maßnahmen, Garantien und Verfahren befassen, durch die dieses Risiko [einer Datenschutzverletzung] eingedämmt, der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachgewiesen werden soll". Auf Grund der bisherigen Heterogenität des IT-Einsatzes mit unterschiedlich ausgeprägten Maßnahmen, Garantien und Verfahren im pädagogischen Bereich (insbesondere je nach Schulart, Schulerhalter und auch regional) wurde daher vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Reflexion und Aufarbeitung der COVID-19-bedingten Ad hoc-Maßnahmen eine systematische Vorgehensweise gewählt.

- Bereits mit dem Entwurf für eine Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz 2019 (vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME 00146/index.shtml) wurde in § 4 Abs. 3 des Entwurfes erstmalig eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, durch die der zuständige Bundesminister geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art. 32 [und Art. 35] DSVGO durch Verordnung festzulegen hat.
- Parallel zum zu verordnenden Rechtsrahmen soll im Wege des Portals Digitale Schule die verwirrend und wenig benutzerfreundliche Vielzahl an Applikationen, Kommunikationswegen und Webpages im Schulumfeld harmonisiert werden. Das Portal Digitale Schule soll die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern verbessern. Als Single Point of Entry stellt das Portal mittels Single Sign On die wichtigsten Verwaltungs- und p\u00e4dagogischen Applikationen zur Verf\u00fcgung.
- Die Bewertung der rechtlichen, wie technisch und organisatorisch derzeit in Konkretisierung befindlichen Harmonisierungsmaßnahmen im Wege des Portals

Digitale Schule bzw. der anderen Maßnahmen des 8 Punkte-Plans werden derzeit in einer Datenschutzfolgeabschätzung näher untersucht.

Die Datenschutzfolgeabschätzung beruht auf bereits seit Ende 2019 punktuell durchgeführten Risikoabschätzungen nach Art. 32 DSGVO. Am 21. Juli 2020 erfolgte die Beauftragung einer externen Begleitung durch Experten des Research Institutes AG & Co KG. Der Schwerpunkt liegt auf einer technisch-organisatorischen Betrachtung der geplanten Technologieelemente des 8 Punkte-Plans (wie beispielsweise Schulserviceportal, Lernplattformen, Lehrenden-Schüler/innen-Eltern-Kommunikation und Digitale Endgeräte) und Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts.

Festzuhalten ist weiters, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schon bisher die datenschutzrechtliche Schulung aller Betroffenen als besonders wichtige Maßnahme ansah, um die Effektivität des Datenschutzes insbesondere auch im Rahmen der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Auf ein umfangreiches Schulungsangebot im Rahmen der Lehrpersonenaus-, -fort- und -weiterbildung wird deshalb hoher Wert gelegt. Schulleitungen als Verantwortliche gemäß DSGVO haben im Rahmen des Curriculums zur Schulleiterausbildung verpflichtend ein Modul zum Datenschutz zu absolvieren. Zudem stellen die verschiedenen mit Onlinesicherheit verbundenen Themenstellungen einen regelmäßigen Weiterbildungsschwerpunkt bei Tagungen, Fachkonferenzen und Bildungsmessen dar. Die jeweiligen Zielgruppen, wie z.B. Schulleitungen, Lehrende, IT-Kustodinnen und IT-Kustoden sowie IT-Systembetreuerinnen und IT-Systembetreuer, werden im Zuge spezifischer Formate geschult und mit vertiefenden Materialien ausgestattet (wie z.B. Skripten zum Datenschutz, IT-Sicherheit und Urheberrecht in der Schulverwaltung).

Zu Frage 6:

- Gibt es vonseiten des BMBWF bzgl. der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen bei Einsatz von e-Learning Tools einheitliche Vorgaben für die Schulen bzw. Schulerhalter?
- a. Wenn ja, welche?
- b. Welche Schulen bzw. Schulerhalter haben diese Vorgaben bisher erhalten?
 - > i. Wurden sie umgesetzt?
- c. Wenn nein, warum nicht?
 - ➢ i. Sind solche Vorgaben in Ausarbeitung bzw. ist es geplant, solche Vorgaben zu schaffen?

In § 2 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist festgelegt, dass für Verarbeitungstätigkeiten an Schulen nach gesetzlichen Vorgaben die Durchführung allfälliger Datenschutzfolgeabschätzungen vom zuständigen Bundesminister

durchzuführen ist. Im Übrigen wird zu der Erarbeitung der entsprechenden Maßnahmen auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen.

Zu Frage 7:

- Wie wird die Löschung der Daten, "Das Recht auf Vergessen" (DSGVO), am Ende des Schuljahres gehandhabt?
 - a. Wie wird dies dem Vertragspartner, der Schule, bzw. den Erziehungsberechtigten kommuniziert bzw. wie wird dies überprüft?

Schon nach § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes in Verbindung mit § 77a des Schulunterrichtsgesetzes sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angehalten, Daten nach Ende dieser schulrechtlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der in den Bildungsdirektionen verankerten Datenschutzbeauftragten für die Schulen werden die Schulleiterinnen und Schulleiter dabei (etwa durch Schulungsunterlagen) unterstützt. Zukünftig sollen auch hierfür geeignete technische organisatorische Maßnahmen ausgearbeitet werden, um eine automatisierte Löschung bzw. Take-Out der eigenen Lerninhalte durch die Schülerinnen bzw. Schüler beim Verlassen der Schule zu ermöglichen.

Wien, 8. September 2020 Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt